



Daten und Fakten zur Abschiebungshaft in Deutschland – Eine aktuelle Übersicht (Stand: 30. August 2010)

Seit dem Jahr 2004 dokumentiert der Interkulturelle Rat gemeinsam mit PRO ASYL alljährlich anlässlich des Bundesweiten Gedenktags an die Toten in Abschiebungshaft am 30. August eine Übersicht über Große und Kleine Anfragen, die zum Themenfeld „Abschiebungshaft“ im Berichtszeitraum in den Bundestag und die Landtage eingebracht und von den Regierungen beantwortet wurden. Ergänzt werden diese Übersichten um weitere relevante Dokumente, die Aufschluss über die aktuelle Situation in einzelnen Bundesländern geben können. Der diesjährigen Übersicht gehen wichtige Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen der Abschiebungshaft, den Entwicklungen der vergangenen Jahre im Hinblick auf Minderjährige und Suizid(versuch)e in Abschiebungshaft sowie Hinweise auf die schwierige Datenlage voraus.

Die gesetzlichen Grundlagen der Abschiebungshaft

„§ 62 Abschiebungshaft Aufenthaltsgesetz

(1) Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde (Vorbereitungshaft). Die Dauer der Vorbereitungshaft soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle der Ausweisung bedarf es für die Fortdauer der Haft bis zum Ablauf der angeordneten Haftdauer keiner erneuten richterlichen Anordnung.

(2) Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn

1. der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist,
 - 1a. eine Abschiebungsanordnung nach § 58a ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann,
2. die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
3. er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angefahren wurde,
4. er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder
5. der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will.

Der Ausländer kann für die Dauer von längstens zwei Wochen in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Von der Anordnung der Sicherungshaft nach Satz 1 Nr. 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der



nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Ist die Abschiebung aus Gründen, die der Ausländer zu vertreten hat, gescheitert, bleibt die Anordnung nach Satz 1 bis zum Ablauf der Anordnungsfrist unberührt.

(3) Die Sicherungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet werden. Sie kann in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens zwölf Monate verlängert werden. Eine Vorbereitungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen.

(4) Die für den Haftantrag zuständige Behörde kann einen Ausländer ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn

1. der dringende Verdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 besteht,
2. die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft nicht vorher eingeholt werden kann und
3. der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will.

Der Ausländer ist unverzüglich dem Richter zur Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft vorzuführen.“

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 wird im Hinblick auf § 62 Aufenthaltsgesetz u.a. das Folgende geregelt:

62.0.0. Ein Ausländer darf grundsätzlich nicht ohne richterliche Entscheidung in abschiebungshaft genommen werden (...) Ein Freiheitsentziehung ohne vorherige richterliche Anordnung ist nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen zulässig. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen (...)

62.0.1. (...) In jedem Fall darf Abschiebungshaft nur beantragt und angeordnet werden, wenn die Abschiebung ohne die Inhaftierung wesentlich erschwert oder vereitelt würde.

62.0.2. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der Abschiebung ist zu berücksichtigen, dass das (...) Beschleunigungsgebot die Behörden dazu verpflichtet, die Abschiebung eines in Abschiebungshaft befindlichen Ausländers mit größtmöglicher Schnelligkeit zu betreiben. Verzögerungen des Verfahrens von behördlicher Seite können einen Haftantrag gegenstandslos machen bzw. zur Unzulässigkeit der Haftfortdauer führen. Abschiebungshaft ist nur solange zulässig, wie sinnvolle Maßnahmen zur Vorbereitung der Abschiebung getroffen werden können.

62.0.5. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht und Ausländer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie Schwangere bzw. Mütter innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzvorschriften sollen grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden.

Quelle:

Auszug aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009.



Die Abschiebungshaft ist also die ultima ratio zur Durchsetzung einer bestehenden Ausreisepflicht. Sie darf durch richterlichen Beschluss lediglich dann verhängt bzw. verlängert werden, wenn das Verhalten des vollziehbar Ausreisepflichtigen den begründeten Verdacht zulässt, dass er seiner Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommt, die Abschiebung ohne die Abschiebungshaft wesentlich erschwert würde, die zuständigen Behörden das Beschleunigungsgebot beachten und eine tatsächliche Chance besteht, die Ausreisepflicht innerhalb der Haftdauer tatsächlich durchzusetzen.

Nach sechs Monaten kann die Abschiebungshaft um maximal zwölf weitere Monate verlängert werden, wenn der Ausreisepflichtige zu verantworten hat, dass die Abschiebung nicht durchgeführt werden kann. Die maximale Dauer der Abschiebungshaft beträgt achtzehn Monate und übersteigt damit bis auf weiteres den Zeitraum in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union deutlich.

Die Abschiebungshaft ist zudem eine Verwaltungsmaßnahme und keine Straftat. Sie sollte sich deshalb von den Bedingungen der Straftat deutlich und in positiver Weise unterscheiden.

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht und Ausländer, die das 65. Lebensjahr schon vollendet haben, sowie Schwangere bzw. Mütter innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzvorschriften sollen grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden. Nachdem die Bundesrepublik Deutschland im Juli dieses Jahres ihre Vorbehaltserklärungen gegen die UN-Kinderrechtskonvention zurückgenommen hat, sind Nichtregierungsorganisationen der Auffassung, dass Minderjährige in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren künftig nicht mehr ab 16 Jahren wie Erwachsene behandelt werden und z.B. in Abschiebungshaft genommen werden dürfen.

Der Vollzug der Abschiebungshaft ist Ländersache. Es gibt deshalb in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland keine einheitlichen Bedingungen der Abschiebungshaft und keine einheitlichen Daten und Fakten zu ihrem Vollzug.

Letztmalig ließen sich aus der Antwortung der Bundesregierung auf eine Große Anfrage der Bundestagsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen umfassendere und vergleichbare Einblicke in die Vollzugspraktik der Länder gewinnen:

- Im Hinblick auf Minderjährige ließ sich festhalten, dass zwischen 2005 und 2007 bundesweit in 377 Fällen unbegleitete Minderjährige in Abschiebungshaft genommen worden sind. Besonders häufig wurde die Haft in Berlin mit 155 Fällen, in Nordrhein-Westfalen mit 86 Fällen und in Sachsen mit 65 Fällen angeordnet. Manche Bundesländer machten keine statistischen Angaben – wie etwa Bayern, Hamburg, Hessen und Thüringen - so dass über deren Praxis keine Aussage getroffen werden kann. Im gleichen Zeitraum ordneten die Bundesländer Baden-Württemberg (3 Fälle), Bremen (0 Fälle), Rheinland-Pfalz (3 Fälle), Saarland (3 Fälle) und Schleswig-Holstein (0 Fälle) Abschiebungshaft gegenüber Minderjährigen gar nicht oder nur selten an.
- Nach Auskünften der Bundesländer ist es in den Jahren 2005 bis 2007 zu insgesamt 38 Suizidversuchen, davon alleine 10 in Baden-Württemberg, und zu 3 vollendeten Suiziden (jeweils einer in Bayern, NRW und Hessen) gekommen.



Quelle:

Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/9142) – DS 16/11384 vom 17. Dezember 2008.

Bundesweite Informationen zur Abschiebungshaft aus 2009 und 2010

Die Antirassistische Initiative e.V. aus Berlin hat im März 2010 die 17., aktualisierte Auflage der Dokumentation „Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen“ veröffentlicht. In der Pressemitteilung hierzu vom 17. März 2010 werden u.a. folgende Zahlen für den Zeitraum 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 2009 veröffentlicht:

- 154 Flüchtlinge töteten sich angesichts ihrer drohenden Abschiebung oder starben bei dem Versuch, vor der Abschiebung zu fliehen, davon 59 Menschen in Abschiebehaft,
- 858 Flüchtlinge verletzten sich aus Angst vor der Abschiebung oder aus Protest gegen die drohende Abschiebung (Risiko-Hungerstreiks) oder versuchten, sich umzubringen, davon befanden sich 509 Menschen in Abschiebehaft,
- 5 Flüchtlinge starben während der Abschiebung und 384 Flüchtlinge wurden durch Zwangsmaßnahmen oder Misshandlungen während der Abschiebung verletzt.

Quelle:

Pressemitteilung der Antirassistischen Initiative Berlin vom 17. März 2010 anlässlich der Veröffentlichung der 17. aktualisierten Auflage der Dokumentation "Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen (1993 bis 2009)" vom 17. März 2010.

Die sogenannte „EU-Rückführungsrichtlinie“ (Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger), in der u.a. die bislang lediglich in der Bundesrepublik zulässige Anordnung von Abschiebungshaft für insgesamt 18 Monate in allen Mitgliedstaaten der EU möglich gemacht wird, muss bis Ende dieses Jahres in nationales Recht umgesetzt werden. Im Rahmen der 3. internationalen Fachtagung zu Seelsorge und Beratung in der Abschiebungshaft vom 26. bis 28. Januar 2010 in Mainz haben Seelsorger/innen und Berater/innen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz Anforderungen an die Umsetzung der Richtlinie formuliert. Konkret gefordert werden u.a.:

- Abschiebungshaft lediglich als letztes Mittel anzuwenden und unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Alleinerziehende, Familien, Traumatisierte und psychisch Kranke grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft zu nehmen;
- Mechanismen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Haftbeendigung bei Ausreisebereitschaft;
- Verbindliche Mindeststandards für die Haftbedingungen (u.a. keine Unterbringung in Justizvollzugsanstalten, Bewegungsfreiheit innerhalb der Hafteinrichtung, umfassende Information in der Herkunftssprache, angemessene medizinische Versorgung) sowie
- kostenloser Zugang zu rechtlicher Beratung und Vertretung für Abschiebungshäftlinge.



Quelle:

Anforderungen an die Umsetzung der europäischen Rückführungsrichtlinie, formuliert im Rahmen der 3. Internationalen Fachtagung zu Seelsorge und Beratung in der Abschiebungshaft vom 26. bis 28. Januar 2010 in Mainz.

„Quälendes Warten – wie Abschiebungshaft Menschen krank macht“, ist der Titel einer Studie des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes, die im Juli 2010 veröffentlicht wurde. Abschiebungshaft, so das zentrale Ergebnis der Studie, fügt Menschen unnötiges Leid zu und beeinträchtigt ihre körperliche und seelische Gesundheit. Die Studie zeichnet ein umfassendes Bild der Lage von Abschiebungshäftlingen in 22 europäischen Staaten und lässt Betroffene selbst ausführlich zu Wort kommen. Es zeigt sich, dass die Häftlinge in erheblichem Maß unter der Unsicherheit über die eigene Zukunft, einem Mangel an Informationen und der Isolation von Familie und Freunden leiden. Sie fühlen sich als Kriminelle behandelt, obwohl ihnen in der Regel nicht mehr als der Verstoß gegen Einreisebestimmungen vorgeworfen wird. Angesichts der Ergebnisse der Untersuchung tritt der Jesuiten-Flüchtlingsdienst dafür ein, stärker als bisher Alternativen zur Verhängung von Abschiebungshaft zu berücksichtigen, die Betroffenen konsequent getrennt von Strafgefangenen unterzubringen, die Dauer der Haft auf maximal drei Monate zu begrenzen und kostenlose Rechtsberatung zu ermöglichen.

Quelle:

Jesuit Refugee Service: Quälendes Warten – Wie Abschiebungshaft Menschen krank macht. Zusammenfassung und Länderbericht Deutschland im Rahmen der europäischen Studie „Becoming vulnerable in Detention“. Juli 2010.

Daten und Fakten aus den Bundesländern

Die nachfolgenden Informationen basieren auf der Auswertung von kurzfristig recherchierten Materialien und Dokumenten. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können aufgrund ihrer Unterschiedlichkeit nicht so aufbereitet werden, dass die Zahlen und Informationen untereinander und über die Grenzen der Bundesländer hinaus vergleichbar sind. Länder, zu denen über eine Parlamentsrecherche und im Wege der einfachen Internetrecherche keine relevanten Dokumente ausfindig gemacht wurden, tauchen in der Übersicht nicht auf.

Baden-Württemberg:

Aus einer Stellungnahme des Innenministeriums Baden Württemberg – UN-Kinderrechtskonvention im Ausländer und Asylrecht“ – vom 12. März 2010 geht hervor, dass „sich derzeit keine minderjährigen ausreisepflichtigen Flüchtlinge in Baden-Württemberg in Abschiebungshaft (Stand 18. März 2010)“ befinden. Unklar muss an dieser Stelle bleiben, wie die auf den 12. März 2010 datierte Stellungnahme Auskünfte zur Zahl in Abschiebungshaft befindlicher minderjähriger Ausreisepflichtiger in der Zukunft (18. März 2010) geben kann.

In der Stellungnahme wird weiter ausgeführt: „In Baden-Württemberg werden minderjährige Personen nur ausnahmsweise in Abschiebungshaft genommen:

Bei einer Familie mit minderjährigen Kindern wird in der Regel nur für den Haushaltsvorstand und ggf. die volljährigen Kinder Abschiebungshaft beantragt. Der Rest der Familie wird bis



zur Abschiebung einer unteren Aufnahmebehörde zur Unterbringung in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen.

Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nicht in Abschiebungshaft genommen. Für Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf grundsätzlich – sofern nicht das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium anders entscheidet – keine Abschiebungshaft beantragt werden. Die wenigen Fälle, die dem Innen- und Justizministerium mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt werden, werden einer strengen Einzelfallprüfung unterzogen. Maßgebliche Entscheidungskriterien sind insbesondere, ob der Jugendliche nicht vorrangig durch das Jugendamt in Obhut genommen werden kann, ob er Straftaten begangen hat oder ob er tatsächlich minderjährig ist. Es wird darauf geachtet, dass die Haftdauer so kurz wie möglich ist. Die jugendspezifische Betreuung und Versorgung während der Haft sind gewährleistet. Abschiebungsgefangene werden außerdem generell nicht in Einzelhaft, sondern in Gemeinschaftshafträumen altersentsprechend untergebracht.

Vor diesem Hintergrund besteht für die Landesregierung keine Veranlassung, die Abschiebungshaftpraxis bei minderjährigen Ausländern in Baden-Württemberg zu überdenken.“

Quelle:

Antrag des Abgeordneten Werner Wölfle u.a. (GRÜNE) und Stellungnahme des Innenministeriums: UN-Kinderrechtskonvention im Ausländer- und Asylrecht. Drucksache 14/6026 vom 12. März 2010.

Bei einem Brand in einem Wohncontainer für Abschiebehäftlinge in der Justizvollzugsanstalt Mannheim sind am 12. Mai 2010 zwei Abschiebehäftlinge – ein 31-jähriger und ein 32-jähriger Marokkaner – lebensgefährlich verletzt worden. Ein weiterer der insgesamt 40 inhaftierten Ausreisepflichtigen und sieben Aufsichtspersonen erlitten Rauchvergiftungen. Nach Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wurde der Brand – möglicherweise mit dem Ziel, die Abschiebung zu verhindern – durch einen der beiden schwerverletzten Abschiebehäftlinge gelegt.

Quellen:

- Welt-Online vom 13. Mai 2010: Abschiebehäftlinge nach Feuer ins Koma gefallen.
- Wiesbadener Kurier vom 19. Mai 2010: Ursache für Mannheimer Gefängnisbrand geklärt – Abschiebehäftling verdächtig.

Das Bündnis gegen Abschiebehäftlinge Tübingen/Rottenburg hat im Mai 2010 eine Broschüre mit dem Titel „Schattenbericht Abschiebungshaft – Dokumentation menschenrechtlicher Missstände“ veröffentlicht. Ein Anlass war die endgültige Schließung der Abschiebungshaftanstalt Rottenburg im Oktober 2009. Im Jahr 1993 wurden die ersten Abschiebehäftlinge in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg am Neckar inhaftiert. Der Widerstand wie die Unterstützung der Inhaftierten ist ebenso alt. Mit der Broschüre wird ein Resümee der Arbeit gezogen und die interessierte Öffentlichkeit darüber informiert, was dort in Rottenburg in all den Jahren geschehen ist. In der Broschüre heißt es: „Die vorgestellten Lebensgeschichten sind unbequem und schockierend. Sie zeigen die Realität einer gescheiterten Migrationspolitik Europas. Gleichzeitig belegen sie gravierende Verstöße gegen Menschenrechte, unhintergehbare ethische Prinzipien sowie zentrale Rechtsnormen dieser Gesellschaft. Dieser Bericht erhebt dementsprechend schwere Vorwürfe gegen die für die aktuelle Migrationspolitik Verantwortlichen in Politik und Verwaltung.“



Quelle:

Schattenbericht Abschiebehaft: Dokumentation menschenrechtlicher Missstände. Erfahrungsbericht aus unserer Besuchsarbeit in der Abschiebehaft Rottenburg. Herausgegeben vom Bündnis gegen Abschiebehaft Tübingen/Rottenburg im Mai 2010.

Bayern

In der Antwort des Staatsministeriums des Innern vom 3. Dezember 2009 zu einer Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Renate Ackermann (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN) vom 12. Oktober 2010 – „Mindeststandards für die Abschiebehaft sowie Alternativmodelle“ – führt die Bayerische Staatsregierung zum Vollzug der Abschiebungshaft in Bayern das Folgende aus:

„Bereits gegenwärtig werden Abschiebungsgefangene, soweit es die personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten der betroffenen Justizvollzugsanstalten ermöglichen, getrennt von Straf- und Untersuchungsgefangenen untergebracht. In den Justizvollzugsanstalten München (Männeranstalt) und Nürnberg, in denen mit Abstand die meisten Abschiebungsgefangenen untergebracht sind, gibt es jeweils eigene Abteilungen für Abschiebungsgefangene (in München maximal 69, in Nürnberg maximal 65 Haftplätze). In den Justizvollzugsanstalten St. Georgen-Bayreuth, Eichstätt, Laufing-Lebenau, Passau, Regensburg und Schweinfurt werden Abschiebungsgefangene grundsätzlich nicht mit anderen Gefangenen in einem gemeinsamen Haftraum untergebracht.“

Gleichzeitig räumt die Staatsregierung ein, dass „in den weiteren bayerischen Justizvollzugsanstalten, in denen Abschiebungshaft vollzogen wird, eine Unterbringung Abschiebungsgefangener in gesonderten Abteilungen bzw. getrennten Hafträumen gegenwärtig nicht möglich“ ist. Konkrete Planungen zur Einrichtung einer eigenen zentralen Abschiebungshaftvollzugseinrichtung bestünden in Bayern gegenwärtig nicht.

In Hinblick auf den Vollzug der Abschiebungshaft bei Minderjährigen betont die Bayerische Staatsregierung, dass Abschiebungshaft bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen „nach der ständigen Praxis der bayerischen Ausländerbehörden nur im äußersten Falle und für die kürzestmögliche Dauer beantragt wird. (...) In den wenigen Fällen, in denen Abschiebungshaft bei Jugendlichen vollzogen wird, werden sie regelmäßig in den Abteilungen für jugendliche Untersuchungsgefangene untergebracht. Viele der in den Jugendabteilungen tätigen Bediensteten verfügen über eine fachtheoretische und fachpraktische Zusatzausbildung, mit der sie für die Arbeit mit jungen Gefangenen besonders geschult werden. Die speziell auf diese Altersgruppe zugeschnittenen Bildungs- und Freizeitangebote stehen auch jugendlichen Abschiebungsgefangenen offen.“

Quelle:

Antwort des Staatsministeriums des Innern vom 3. Dezember 2009 zu einer Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Renate Ackermann (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN) vom 12. Oktober 2010 – „Mindeststandards für die Abschiebehaft sowie Alternativmodelle“. Drucksache 16/2864 vom 17. Dezember 2010.

Aus der Antwort des Staatsministeriums des Innern vom 24. November 2009 auf eine Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Renate Ackermann (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN) vom 12. Oktober 2010 – „Abschiebungshaft in Bayern“ – lassen sich für die Jahre 2005 bis 2008, jeweils zum Stichtag 31. März, folgende Zahlen zum Vollzug der Abschiebungshaft in Bayern ableiten:



In den Jahren 2005 bis 2008 befanden sich zum jeweiligen Stichtag 31. März

- 2005: 314 (davon 221 männliche und 50 weibliche Erwachsene sowie 35 männliche und 8 weibliche Personen, die noch nicht 21 Jahre alt waren)
- 2006: 181 (davon 135 männliche und 26 weibliche Erwachsene sowie 17 männliche und 3 weibliche Personen, die noch nicht 21 Jahre alt waren)
- 2007: 135 (davon 111 männliche und 10 weibliche Erwachsene sowie 11 männliche und 3 weibliche Personen, die noch nicht 21 Jahre alt waren)
- 2008: 157 (davon 128 männliche und 9 weibliche Erwachsene sowie 14 männliche und 6 weibliche Personen, die noch nicht 21 Jahre alt waren)

Abschiebungsgefangene in den bayerischen Justizvollzugsanstalten.

Zahlen zu minderjährigen Abschiebungshäftlingen unter 16 bzw. unter 18 Jahren lassen sich der Antwort auf die Kleine Anfrage nicht entnehmen.

Quelle:

Antwort des Staatsministerium des Innern vom 24. November 2009 auf eine Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Renate Ackermann (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN) vom 12. Oktober 2010 – „Abschiebungshaft in Bayern“ (Drucksache 16/2772).

Berlin / Brandenburg

In Berlin und Brandenburg prüfen die Senatsverwaltung für Inneres und das Innenministerium, die bisherigen Abschiebehaftanstalten Grünau und Eisenhüttenstadt zu schließen und bei der Einrichtung einer gemeinsamen kleineren Abschiebehaftereinrichtung zusammenzuarbeiten. Grund sind die sinkenden Abschiebehaftzahlen in beiden Bundesländern:

Die Abschiebehaftereinrichtung in Eisenhüttenstadt verfügt über 108 Haftplätze, von denen in den Jahren 2005 bis 2009 jeweils nur ein Drittel belegt waren. Die Abschiebehaftanstalt in Berlin-Grünau, die über 240 Haftplätzen verfügt, war im Jahr 2009 nur zu 37 Prozent ausgelastet und in den beiden Jahren zuvor lediglich zu knapp 50 Prozent.

Quellen:

- Die tageszeitung vom 27. Juli 2010: Leer und teuer – Abschiebeknast wird geprüft.
- Märkische Allgemeine vom 31. Juli 2010: Leere Betten in Eisenhüttenstadt – Kooperation mit Berlin geplant.

Nach einem Bericht der Berliner Zeitung haben Anfang 2010 innerhalb eines einzigen Tages drei Abschiebehäftlinge in der Haftanstalt Köpenick versucht, sich das Leben zu nehmen:

„Der erste Selbstmordversuch wurde um 14.15 Uhr entdeckt. Oktay Karaoglan, 28 Jahre alt, türkischer Staatsbürger, lag auf dem Bett seiner Sechs-Mann-Zelle und spuckte Schaum, neben ihm lag noch die Shampooflasche, aus der er getrunken hatte. Sie war fast leer. Er war gerade ins Krankenhaus gebracht worden, da ritzte sich ein paar Zellen weiter ein junger Palästinenser mit einer Rasierklinge den ganzen Körper auf. Er blutete so stark, dass ein Rettungshubschrauber gerufen werden musste. Das dritte Mal kam der Notarzt in der Nacht, kurz nach eins. Ein 28-jähriger Tunesier hatte versucht, sich in seiner Zelle zu erhängen. Auch er wurde gefunden und ins Krankenhaus gebracht. Auch er überlebte.“



Quelle:

Die Flucht des Salamanders. Reportage im Magazin der Berliner Zeitung am 19. Juni 2010.

Hamburg

In der Hansestadt Hamburg waren – laut der Antwort des Senats vom 4. September 2009 auf eine Große Anfrage von Mitgliedern der Fraktion der Partei DIE LINKE – zum Stichtag 1. Mai 2008 insgesamt 51 Personen und zum Stichtag 1. Mai 2009 insgesamt 22 Personen in Abschiebungshaft. Im Jahr 2008 wurden demnach insgesamt 570 Personen, im Jahr 2009 (bis zum 31. Juli) 244 Personen in Abschiebungshaft genommen.

Zum jeweiligen Stichtag 1. Mai befanden sich in den Jahren 2007 bis 2009 folgende Abschiebungshäftlinge länger als einen Monat, länger als drei Monate, länger als sechs Monate und länger als zwölf Monate in Haft:

	länger als 1 Monat	länger als 3 Monate	länger als 6 Monate	länger als 12 Monate
2007	35	17	3	1
2008	18	18	5	0
2009	10	5	1	0

Quelle:

Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Abgeordneten Christiane Schneider, Mehmet Yildiz u.a. (Fraktion DIE LINKE) vom 7. August 2010. Drucksache 19/3785 vom 4. September 2010.

In der Hansestadt Hamburg hat es in den Jahren 2000 bis 2009 insgesamt 25 Suizidversuche (davon vier Minderjährige) gegeben. Das geht aus der Antwort des Senats vom 16. April 2010 auf die Große Anfrage der Abgeordneten Christiane Schneider u.a. /Fraktion DIE LINKE) hervor:

Jahr	Suizidversuche	Alter der Gefangenen
2000	6	34 (2 Versuche), 16, 16, 16, 38
2001	1	16
2002	4	22, 19, 20, 30
2003	4	31, 21, 32, 18
2004	2	30, 33
2005	3	19, 34, 25
2006	0	
2007	1	26
2008	2	36 (2 Versuche)
2009	2	29, 30

Quelle:

Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Abgeordneten Christiane Schneider, Mehmet Yildiz u.a. (Fraktion DIE LINKE) vom 19. März 2010. Drucksache 19/5727 vom 16. April 2010.



Am 7. März 2010 hat sich David M., ein junger georgischer Abschieb­häftling, im Zentralkrankenhaus für Häftlinge in der Hamburger Innenstadt erhängt. Er befand sich seit Anfang Februar 2010 in der Jugendstrafanstalt Hahnöfersand in Abschiebungshaft. Nach eigenen Angaben war der junge Mann 17 Jahre alt. Nach Ermittlungen der Hamburger Behörden hatte David M. zuvor bereits in der Schweiz und in Polen Asylanträge gestellt und dabei angeben, 25 Jahre als zu sein. Bestätigt wurde dieses Alter durch einen Mitarbeiter der georgischen Botschaft. Der junge Mann hätte am 9. März 2010 nach Polen zurückgeschoben werden sollen. Anstaltspsychologen hatten mit dem Häftling seit dem 17. Februar regelmäßig Gespräche geführt und eine Suizidgefahr nicht ausgeschlossen. In das Zentralkrankenhaus wurde David M. am 25. Februar 2010 wegen der gesundheitlichen Folgen seiner seit dem 21. Februar 2010 andauernden Nahrungsverweigerung überwiesen. Dort erhängte sich David M. am 7. März 2010 zwischen 15:50 und 16:15 Uhr mit einem Bettlaken in der videoüberwachten Krankenzelle des Zentralkrankenhauses Hamburg.

Quellen:

- Süddeutsche Zeitung Online vom 10. März 2010: Tragischer Tod eines jungen Georgiers.
- Die tageszeitung vom 18. März 2010: Frühe Anzeichen für Suizidgefahr.
- Die tageszeitung vom 18. März 2010: Angst vor Abschiebung - Suizid mit Vorzeichen.
- Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 9. März 2010 und Antwort des Senats – Betr.: Tod eines Minderjährigen in Abschiebehaft. Drucksache 19/5645 vom 16. März 2010.
- Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 26. März 2010 und Antwort des Senats – Betr.: Zum Vorfall und Stand der Untersuchung des 17-jährigen David M. Drucksache 19/5780 vom 1. April 2010.
- Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Christiane Schneider und Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 10. Juni 2010 und Antwort des Senats – Betr.: Tod von David M. Drucksache 19/6439 vom 18. Juni 2010.

Unmittelbar nach dem Suizid von David M. kündigte der Hamburger Senat an, künftig darauf zu verzichten, „bei minderjährigen Ausreisepflichtigen einen Antrag auf Ab- bzw. Zurückschiebungshaft zu stellen, es sei denn, die Minderjährigen sind straffällig geworden.“

Quelle:

Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 12. März 2010 und Antwort des Senats – Betr.: Ankündigung des Innensensors zum Verzicht auf Zurückschiebungshaft minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge. Drucksache 19/5662 vom 19. März 2010.

Aus der Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage der Abgeordneten Jana Schiedek und Carola Veit (SPD) durch den Senat am 23. März 2010 geht hervor, dass sich im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 15. März 2010 insgesamt 14 Minderjährige unter 18 Jahren in Hamburg teilweise länger als drei Monate in Abschiebungshaft befunden hatten. Zudem habe es im Jahr 2010 bislang zwei Fälle von Nahrungsverweigerung durch Abschieb­häftlinge gegeben.

Quelle:

Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Jana Schiedek und Carola Veit (SPD) vom 9. März 2010 und Antwort des Senats – Betr.: Suizid eines 17-Jährigen im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt. Drucksache 19/5637 vom 23. März 2010.

Nach etwa 8-wöchiger Abschiebungshaft hat sich am 16. April 2010 die 34 Jahre als indonesische Staatsbürgerin Yeni P. in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand das Leben genommen. Sie hat sich in ihrer Zelle erhängt. Nach dem zweiten Selbstmord in Abschiebungshaft



binnen weniger Wochen kündigten die Koalitionsfraktionen von CDU und GRÜNEN an, einen „Runden Tisch zur Abschiebep Praxis“ ins Leben rufen zu wollen. Daran sollen sich Vertreter der Justiz- und Innenbehörde sowie Parlament und Flüchtlingsorganisationen und Wissenschaftler beteiligen. Der Runde Tisch tagte erstmals am 9. Juli 2010 im Hamburger Rathaus.

Quellen:

- Hamburger Abendblatt vom 17. April 2010: Indonesierin nimmt sich in Abschiebehaft das Leben.
- Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Mehmet Yildiz vom 19. April 2010 – Tod von Yeni P. in Abschiebehaft (I). Drucksache 19/5936 vom 27. April 2010.
- Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Christiane Schneider und Mehmet Yildiz vom 4. Mai 2010 – Tod von Yeni P. in Abschiebehaft (II). Drucksache 19/6108 vom 11. Mai 2010.
- Protokoll (Wortprotokoll zu TOP 1) der öffentlichen Sitzung des Innenausschusses und des Rechts- und Gleichstellungsausschusses vom 20. April 2010. Drucksache Innenausschuss 19/19; Rechts- und Gleichstellungsausschuss 19/18.
- Protokoll der 55. Sitzung der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg am Donnerstag, den 3. Juni 2010. Plenarprotokoll 19/55.

Hessen

Die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I in Preungesheim, in der erwachsene männliche Untersuchungsgefangene untergebracht sind, erhält eine neue Justizvollzugsanstalt, die voraussichtlich Ende 2010 fertiggestellt wird und ca. 43 Haftplätze für die Abschiebehaft vorsieht. Ab Januar 2011 werden voraussichtlich die in der Abschiebungshafteinrichtung Offenbach einsitzenden Männer in die neue Anstalt verlegt.

Der Antwort der Landesregierung vom 15. Juli 2010 auf eine Große Anfrage der Abgeordneten Cárdenas u.a. (DIE LINKE) ist zu entnehmen, dass sich die Zellen der Abschiebehäftlinge in Größe und Ausstattung nicht von den Wohnräumen der Untersuchungsgefangenen unterscheiden:

„Das Land Hessen ist bestrebt, die Räume für alle Gefangenen wohnlich auszugestalten. Die Standardausstattung der Wohnräume in der neuen Justizvollzugsanstalt Frankfurt I umfasst neben Schränken, Regalen und Tischen aus Buche Massivholz, einem Bett aus Metall mit Buche-Massivholz-Verkleidung unter anderem auch einen 50-Liter-Kleinkühlschrank, Vorhänge (schwer entflammbar) und eine vollständig räumlich abgetrennte und mit eigener Lüftung versehene Nasszelle mit WC und Handwaschbecken aus normalem Sanitärporzellan. Die Wohnräume und Stationen der neuen Justizvollzugsanstalt Frankfurt I wurden nach einem Farbkonzept der privaten Architekten baulich gestaltet und ausgestattet. Auf den Stationen stehen, neben einem Freizeit- und einem Gruppenraum, eine gut ausgestattete Stationsküche, in der die Untersuchungs- und Abschiebungsgefangenen (neben der Vollverpflegung durch die JVA) kleine Speisen zubereiten können, sowie ein Wasch- und Trockenraum zur Reinigung der privaten Kleidung zur Verfügung. Der Bereich der Abschiebungshaft unterscheidet sich von der Ausstattung der Untersuchungshaft nur dadurch, dass den Abschiebungsgefangenen in ihren Wohnräumen auch ein Fernsehgerät aus Landesbeständen kostenfrei zur Verfügung. Von den 24 via Satellit zu empfangenden Fernsehprogrammen werden 12 fremdsprachige Fernsehprogramme sein. Die Auswahl der in der neuen Anstalt einzuspeisenden Sender ist noch nicht abschließend festgelegt; es steht jedoch fest, dass Sen-



der in englischer, spanischer, russischer, französischer und türkischer Sprache auf jeden Fall zur Verfügung stehen werden.“

Einschlusszeiten für Abschiebungshäftlinge seien in der Zeit zwischen 21:00 oder 22:00 Uhr und 6:00 Uhr morgens vorgesehen und hätten folgenden Grund:

„Der Alltag in einer Justizvollzugseinrichtung ist von dem Tagesablauf geprägt, der sich in Freizeit oder Arbeitszeit/Beschäftigungszeit und Ruhezeit gliedert. Während der Ruhezeit wird das anwesende Personal stark reduziert; ohne einen Einschluss während dieser Zeit könnte eine Personalreduzierung nicht durchgeführt werden. Die Erfahrung zeigt immer wieder, dass z.B. die durchaus vorhandenen Antipathien verschiedener ethnischer Gruppen untereinander eine Anwesenheit von Vollzugsbeamten während der Aufschlusszeiten unentbehrlich machen.“

Quelle:

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Cárdenas, Schaus u.a. (DIE LINKE) und Fraktion betreffend vorgesehene Haftbedingungen in der Abschiebehaft der neuen JVA Frankfurt I Preungesheim. Drucksache 18/2647 vom 15. Juli 2010.

Niedersachsen

Am 2. Juli 2010 nahm sich der 58-jährige Slawik C. in der Abschiebehaftanstalt Hannover-Langenhagen das Leben. Der 58-Jährige, der mit seiner Familie elf Jahre lang in Deutschland gelebt hatte, erhängte sich in seiner Zelle mit dem Kabel eines Wasserkochers. Fünf Tage später hätte er nach Armenien abgeschoben werden sollen. Er selbst hatte im Asylverfahren angegeben, aserbajdschanischer Staatsangehöriger armenischer Volkszugehörigkeit zu sein. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat nach dem Selbstmord von Slawik C. massive Vorwürfe gegen die Niedersächsischen Behörden erhoben. Die Inhaftierung von Slawik C. habe keine Rechtsgrundlage gehabt und die Ausländerbehörde des Landkreises Harburgs habe offenkundig falsche Identifikationsdaten zur Beschaffung von Passersatzpapieren benutzt. Wissentlich habe die Ausländerbehörde den Betroffenen unter falschen Voraussetzungen ohne seine Ehefrau in das falsche Land abschieben wollen. Slawik C. sei offenbar trotz Anzeichen für einen möglichen Suizid nicht überwacht und angemessen medizinisch versorgt worden.

Demgegenüber sieht das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport „bislang keine Versäumnisse der Ausländerbehörden im Fall Slawik C“.

Quellen:

- Suizid des Flüchtlings Slawik C. verdeutlicht Skandal der Abschiebungshaft. Pressemitteilung des Flüchtlingsrates Niedersachsen vom 7. Juli 2010.
- Der Tod des Slawik C. darf nicht ohne Folgen bleiben. Pressemitteilung des Flüchtlingsrates Niedersachsen vom 29. Juli 2010.
- Bislang keine Versäumnisse der Ausländerbehörden im Fall Slawik K. erkennbar. Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 29. Juli 2010.
- Fall des Slawik C.: Stellungnahme des Innenministeriums enttäuschend. Pressemitteilung des Flüchtlingsrates Niedersachsen vom 2. August 2010.
- Neues Deutschland vom 4. August 2010: Abschiebung mit Hilfe wertloser Papiere.



Aus der Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Abgeordneten Filiz Polat und Miriam Staudte (GRÜNE) durch Innenminister Uwe Schünemann am 18. August 2010 sind aktuelle Zahlen über Minderjährige bekannt, die in den Jahren 2008 bis 2010 (bis zum 12. August 2010) in Abschiebungshaft genommen worden sind:

Jahr	14-15 Jahr	16-17 Jahre	18-19 Jahre	20 Jahre
2008	1	6	28	12
2009	0	7	15	14
2010	0	2	5	7

Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden, so die Antwort des Innenministers, nicht in Abschiebehaft genommen, auch nicht gemeinsam mit einem Elternteil. Sollten die Eltern bzw. ein Elternteil eines Kindes in Abschiebehaft genommen werden, wird das Kind bis zur Aufenthaltsbeendigung in einer geeigneten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.

Die Frage, ob die Bundesregierung im Mai 2010 vorgenommene Aufhebung der Vorbehaltserklärung zur UN – Kinderrechtskonvention Folgen für den Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrecht hat, beantwortete Innenminister Schünemann mit dem Hinweis auf das Bundesministerium des Innern. Dieses habe erklärt, dass eine Änderung der geltenden Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes mit der Rücknahme der Vorbehaltserklärung nicht verbunden sei, da sich die geltende Rechtslage des Aufenthaltsrechts bereits jetzt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN – Kinderrechtskonvention befinde.

Quelle:

Kinderflüchtlinge in Niedersachsen – Rücknahme des Vorbehalts zur UN-Kinderrechtskonvention. Innenminister Uwe Schünemann beantwortet Kleine Anfrage der Abgeordneten Filiz Polat und Miriam Staudte (GRÜNE). Pressemitteilung Nr. 166 vom 19. August 2010.

Nordrhein-Westfalen

Nach geltender Erlasslage sind in Nordrhein-Westfalen – „Richtlinien für den Abschiebungsgewahrsam im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaft Richtlinien - AHaftRL)“ – vor einem möglichen Haftantrag gegen Minderjährige, Schwangere, Mütter mit Säuglingen, stillende Frauen sowie Alleinerziehende bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit insbesondere Fragen des Kindeswohls und des Schutzes der Familie umfassend zu berücksichtigen: „Mildere Mittel zur Vermeidung von Abschiebungshaft sind insbesondere Meldeauflagen, räumliche Aufenthaltsbeschränkungen sowie Garantien durch (...) Vertrauenspersonen. In den Fällen, in denen auf eine Abschiebungshaft nicht verzichtet werden kann, muss die Haftdauer so kurz wie möglich gehalten werden. Soweit Ermessen besteht, ist dies bei der Inhaftierung von Minderjährigen besonders zu beachten.“

Außer im Falle von Strafhaft ist laut Richtlinie von Haft für die folgenden Gruppen grundsätzlich abzusehen:

- Ausländer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben;
- Schwangere und Mütter innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie stillende Frauen;
- Minderjährige,



- wenn sie eine Schule besuchen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle haben oder nach bei ihren Eltern leben, oder
 - sie in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung untergebracht werden können oder
 - ein dem Kindeswohl entsprechender Haftplatz nicht zur Verfügung steht.
- Minderjährige unter 16 Jahren.
 - Alleinerziehende mit Kindern unter 14 Jahren.

Die Verlängerung der Abschiebehaft für Ausländer unter 18 Jahren über drei Monate hinaus soll grundsätzlich nicht beantragt werden. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen sich die Betroffenen bereits mehrfach der Abschiebung entzogen haben, bei Straffälligkeit oder wenn dies aus sonstigen Gründen besonders geboten ist.

Quelle:

Richtlinien für den Abschiebungsgewahrsam im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaft Richtlinien - AHaftRL), RdErl. des Innenministeriums vom 19. Januar 2009, Az. -15-39.21.01-5-AhaftRL

Die Initiative „Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.“ hat am 19. November 2009 in einer Pressemitteilung auf einen Fall hingewiesen, bei dem der nach Erkenntnissen der Initiative erst 17-jährige ausreisepflichtige Guldev Singh von den zuständigen Behörden für volljährig erklärt und in Abschiebehaft genommen wurde: „Um festzustellen, dass Guldev minderjährig ist, reicht ein Blick in sein Gesicht, so Frank Gockel für die Initiative. Er weist in der Pressemitteilung auch auf Erfahrungen aus der Beratungsarbeit hin, die nahe legen, dass es sich hierbei nicht um einen Einzelfall handelt: „Immer häufiger nehmen die Ausländerbehörden Altersschätzungen vor, in denen offensichtlich Minderjährige als volljährig eingestuft werden. Frank Gockel zeigt sich davon überzeugt, dass das „Innenministerium so die Zahl der Inhaftierten Jugendlichen nach unten manipulieren will.“

Quelle:

Innenministerium verhindert die Berichterstattung über die Abschiebehaft eines minderjährigen Flüchtlings anlässlich des 20. Jahrestages der Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention. Pressemitteilung des Vereins Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V. und des Bundesverbands Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge vom 19. November 2009.

Rheinland Pfalz / Saarland

Am 13. Juli 2010 haben Sondereinsatzkräfte der Polizei gewaltsam eine Protestaktion von Insassen des Abschiebegefängnisses Ingelheim beendet. Nach Aussage der Polizei wurden dabei drei Insassen leicht verletzt. Um einen 25-jährigen Marokkaner zu unterstützen, der sich gegen seine Abschiebung wehrte, hatten sich 22 Insassen der Haftanstalt kurz vor Mittag verbarrikadiert. In Gesprächen habe die Polizei die Demonstranten dazu bewegen können, die Barrikaden abzubauen, um Unterhändler nach draußen zu lassen. Diesen Augenblick hätten die SEK-Kräfte genutzt, um in den Trakt einzudringen und alle Insassen unter Kontrolle zu bringen.

Nach Ansicht der Menschenrechtsorganisation Amnesty International ist die Polizeiaktion nicht so glimpflich abgelaufen, wie die Polizei verlautbarte. Zehn von elf der von der Amnesty-Mitarbeiterin Marie Weber befragten Gefangenen berichteten, dass sie von der Polizei teils mit Schlagstöcken verletzt wurden, teils im Gesicht und auf dem Kopf. In einem Ge-



sprach mit der Mainzer Rhein Zeitung erklärte sie: „Die Berichte der Gefangenen sind zwar subjektiv, aber doch glaubwürdig.“ Aus ihrer Sicht sei die Stürmung des Flurs, in dem Häftlinge Tische, Stühle und Matratzen aufgestellt und die Tür blockiert hatten, durch das Sondereinsatzkommando der Polizei überzogen: "Die 22 Personen sind auf Anordnung der Beamten nach eigener Schilderung in ihre Zellen zurückgekehrt und haben weder Widerstand geleistet noch Gewalt angedroht. Trotzdem wurden sie auf den Boden sowie an Wände gedrückt und gefesselt."

Quellen:

- Trierischer Volksfreund vom 13. Juni 2009: Polizei beendet Blockadeaktion in Abschiebehaft.
- Mainzer Rhein-Zeitung Online vom 26. September 2009: Gefangene erheben Vorwürfe – Polizisten sollen in Ingelheim zugeschlagen haben.

Sachsen

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Elke Herrmann (Bündnis 90 / Die Grünen) vom 23. Dezember 2009 gibt das Sächsische Staatsministerium des Innern an, dass die Anordnung von Abschiebungshaft für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge nicht gegen das Diskriminierungsverbot nach Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention verstoße, sich aber zum Stichtag 4. Dezember 2009 keine minderjährigen Flüchtlinge in Abschiebungshaft befunden hätten.

Quelle:

Antwort des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 23. Dezember 2009 auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Elke Herrmann (Bündnis 90 / Die Grünen) – Minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge II.

Schleswig-Holstein

Der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein veröffentlicht alljährlich einen Bericht über aktuelle Entwicklungen, Daten und Fakten der Abschiebungshaft im Land. Sie wird vollzogen in der Abschiebehaftereinrichtung Rendsburg, in der insgesamt 43 Hafträume zur Verfügung stehen.

Laut Jahrsbericht 2009 waren im Berichtsjahr 2009 insgesamt 361 erwachsene männliche Personen in der Abschiebehaftereinrichtung Rendsburg inhaftiert. Damit stieg die Zahl gegenüber dem Jahr 2008 (303 männliche erwachsene Personen) um etwa 20 Prozent an. Die durchschnittliche Verweildauer in der Abschiebungshaft in Rendsburg lag in 2009 bei 31,48 Tagen (gegenüber 31,98 Tagen in 2008 und 29,3 Tagen in 2007). 54 Personen (entspricht 15 Prozent) wurden aus der Abschiebungshaft entlassen, weil die Abschiebung aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich war.

Im Berichtszeitraum wurden zudem 9 Frauen aus Schleswig-Holstein in der Abschiebungshaftereinrichtung des Landes Brandenburg in Eisenhüttenstadt inhaftiert (gegenüber 13 im Jahre 2008). Die durchschnittliche Haftdauer der betroffenen Frauen betrug 38,44 Tage.

Im Berichtszeitraum wurden in der Abschiebehafteranstalt Rendsburg zudem 17 Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren inhaftiert (gegenüber 14 Jugendlichen in 2008, 3 Jugendlichen in 2007, 10 Jugendlichen in 2006). Drei dieser Jugendlichen sind aus der Abschiebungshaft



entlassen worden, weil die Abschiebung aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich war. Die durchschnittliche Haftdauer der jugendlichen Abschiebehäftlinge lag in 2009 bei 49,88 Tagen und überstieg damit deutlich den Durchschnitt der erwachsenen Abschiebehäftlinge. Die längste Verweildauer eines Jugendlichen in der Abschiebungshaft im Jahr 2009 betrug 91 Tage.

Quelle:

Jahresbericht 2009 des Landesbeirats für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein.

Anlässlich der Pläne der Landesregierung, aus Kostengründen die Abschiebehafteinrichtung Rendsburg aufzulösen, mahnte Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft im Juni 2010, die geplante Auflösung der Einrichtung in Rendsburg dürfe nicht zu noch schlechteren Bedingungen für künftige Abschiebungshäftlinge etwa in anderen Gefängnissen führen. Er sprach sich vielmehr unter Verweis auf die Ergebnisse des Jahresberichts 2009 für ein generelles Ende der Inhaftierung ausreisepflichtiger Flüchtlinge aus.

Quelle:

Landesbeirat fordert erneut Ende der Abschiebung. epd-Meldung vom 2. Juni 2010.